Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Vom 28. März 2024

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz mit Bescheid vom 18. März 2024 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

"Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz am 1. März 2024 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird rechtsaufsichtlich genehmigt."

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 28. März 2024

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge M. Geisler Landrat

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Vom 1. März 2024

Auf der Grundlage der §§ 48 Abs. 1, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, sowie §§ 5 und 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBI. S. 693) und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBI. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz am 01. März 2024 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz" – im Folgenden Zweckverband genannt. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sebnitz.

§ 2 Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Zweckverbandes ergeben sich aus Anlage 1.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder gemäß § 2.
- (2) Eine Gemeinde kann mit dem Beitritt zum Zweckverband die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung auf bestimmte Orts- oder Gebietsteile seines Gebietes beschränken bzw. umgekehrt einzelne Orts- oder Gebietsteile von der Verbandsmitgliedschaft ausschließen. Das Verbandsgebiet umfasst in diesem Fall nur die sich aus Anlage 1 ergebenden Gemeindegebiete.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist im Verbandsgebiet (§ 3) seiner Verbandsmitglieder Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 42 – 45 Sächsisches Wassergesetz. Sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten gehen auf den Zweckverband über.

Der Zweckverband ist zur Vornahme aller in Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben stehenden Handlungen befugt, die der Erfüllung seiner Aufgaben förderlich sind.

- (2) Ihm obliegen insbesondere die Beschaffung von Wasser einschließlich der Erschließung von Wasservorkommen, die Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser, welches in seiner Qualität der Trinkwasserverordnung entspricht und die Bereitstellung und Abgabe von Wasser für öffentliche Zwecke und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke. Hierzu übernimmt, plant, errichtet, unterhält, erneuert, erweitert, verwaltet und betreibt er alle zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erforderlichen Anlagen (insbesondere Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung einschließlich der Ortsnetze und Sonderanlagen) nach den anerkannten Regeln der Technik, umweltrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den behördlichen Auflagen und Anordnungen.
- (3) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht und die Pflicht, in Erfüllung seiner Aufgaben anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen zur Regelung der öffentlichen Wasserversorgung, zur Erhebung von Entgelten oder Gebühren und Beiträgen, über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen zu erlassen. Soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, kann der Zweckverband seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Benutzern regeln und abrechnen.
- (5) Der Zweckverband kann auf Grundlage gesondert abzuschließender Verträge, Wasser über das Verbandsgebiet nach § 3 hinaus liefern.
- (6) Der Zweckverband kann Gemeinden und Verbände, welche nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, auf Grundlage gesondert abzuschließender Verträge bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung unterstützen. Darüber hinaus kann der Zweckverband Gemeinden und Verbände, auf Grundlage gesonderter Verträge, bei der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit unterstützen. Er ist insbesondere im Rahmen seiner Kapazitäten im Einzelfall berechtigt, kaufmännische oder technische Betriebsführungsleistungen für Dritte zu erbringen.
- (7) Die Mitgliedsgemeinden unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben; insbesondere gestatten sie ihm die kostenlose Inanspruchnahme von im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Wegen und Flächen zur Errichtung, Verlegung, Unterhaltung und Betrieb von Versorgungsleitungen und anderen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung.
- (8) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, auch ohne das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Vermögen an diese zu übertragen. Er darf Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung ganz oder teilweise betrauen und ist berechtigt, Unternehmen und Betriebe zu errichten, zu erwerben, zu pachten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
- (9) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Soweit der Zweckverband positive Jahresergebnisse erzielt, sind diese vollständig dem Eigenkapital des Zweckverbandes zuzuführen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verwaltungsrat und
- 3. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit diese Verbandssatzung keine anderen Festlegungen trifft, finden die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) über den Zweckverband und die für Gemeinden geltenden Vorschriften, insbesondere die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Beteiligungsschlüssel

- (1) Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Zweckverbandes besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds (Verbandsräte). Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Gemeinderat dieser Gemeinde einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (2) Für die Verbandsräte, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihrer Amtszeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus. Dies gilt nicht für Fälle des § 51 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 SächsGemO. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung werden die Vertreter der Verbandsmitglieder von ihrem Stellvertreter nach §§ 54 Abs. 1, 54 Abs. 2 bzw. 55 Abs. 4, 59 SächsGemO vertreten.
- (3) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die den einzelnen Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung zustehenden Stimmzahlen werden nach der in der Trinkwasserversorgungsbilanz verkauften Trinkwassermengen im Verbandsgebiet gemäß § 3 ermittelt. Dabei darf ein Verbandsmitglied nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl auf sich vereinen. Ist dies aufgrund der rechnerischen Ermittlung der Fall, wird der Stimmenanteil auf zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl gekappt. Die Stimmenzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes ergibt sich wie folgt:
- bis 10.000 m³ 1 Stimme
- je weitere angefangene 10.000 m³ je 1 weitere Stimme

Für das laufende Jahr ist jeweils die Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des Vor-Vorjahres maßgebend. Die Verbandsversammlung stellt die Stimmenverhältnisse spätestens in der letzten Verbandsversammlung des Vorjahres fest.

Für neu aufgenommene Verbandsmitglieder wird der Stimmenanteil bis zum Vorliegen der Werte der verkauften Trinkwassermengen entsprechend der zu erwartenden Jahresmenge auf Grundlage der Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des Vor-Vorjahres geschätzt.

- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter gemäß § 6 Abs. 1 abgegeben.
- (6) Zum Zwecke der Bewertung der Anteile der Verbandsmitglieder am Zweckverband für deren Vermögensrechnung (Bilanz) gemäß § 89 Abs. 5 SächsGemO, § 61 Abs. 6 SächsKomHVO wird ein Beteiligungsschlüssel dergestalt festgelegt, dass die Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des Vorjahres maßgebend ist. Gleiches gilt sinngemäß für die Angaben des Zweckverbandes hinsichtlich der anteiligen Haftungsverpflichtungen der Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband (Gesamtverschuldung).

§ 7 Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Der Einberufung sollen die erforderlichen Sitzungsunterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Des Weiteren ist im Ausnahmefall die Zur-Verfügung-Stellung der erforderlichen Sitzungsunterlagen als Tischvorlage zulässig. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Verbandsversammlung, wobei der Tag der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet wird. In Eilfällen (§§ 47 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO) kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen kann von einer ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.
- (5) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann in der Verbandsversammlung behandelt werden, wenn es sich um Eilfälle im Sinne von §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO handelt. Ob ein Eilfall vorliegt, entscheidet der Verbandsvorsitzende.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO zu fertigen.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Stimmen vertreten und stimmberechtigt ist. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss sie innerhalb von vier Wochen erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen werden. In diesem Fall ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; darauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschlussfassung und Wahlen. Den Beschlüssen der Verbandsversammlung soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (7) Einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen nach § 6 Abs. 4 bedarf der Beschlussfassung über
- a) die Auflösung des Zweckverbandes (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4),
- b) den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4).
- (8) Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen nach § 6 Abs. 4 bedarf der Beschlussfassung über
- a) das Ausscheiden einzelner Mitglieder (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4),
- b) die Änderung der Verbandssatzung (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1),
- c) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 6).
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein anwesendes Verbandsmitglied widerspricht, kann auch offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes, aufgrund dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
- Änderungen der Verbandssatzung,
- den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von sonstigen Satzungen.
- den Erlass, die Änderung oder Aufhebung Allgemeiner Versorgungsbedingungen und der dazugehörigen Tarife des Zweckverbandes,
- die Auflösung des Zweckverbandes nebst Bestellung von Abwicklern, die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss einzelner Mitglieder,
- die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren persönlicher Stellvertreter,
- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
- die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen.
- die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert von mehr als 250.000,00 €; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes,
- die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften außerhalb der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplans; die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung für die Kreditaufnahme bleibt unberührt,
- den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von mehr als 50.000,00 €,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen oder den Erlass bzw. die Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von mehr als 200.000,00 €,
- 12. die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung und des dazugehörigen Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.
- die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Durchführung der örtlichen Prüfung,
- 17. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.
- den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
- die Entlastung des Geschäftsführers für das vorangegangene Geschäftsjahr,
- 20. die Regelungen der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes, insbesondere die Einstellung, Vergütung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen und sonstige, die Bediensteten betreffende personalrechtlichen Entscheidungen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer übertragen ist,

- die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und an den Verwaltungsrat sowie
- sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat oder vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen einzelne Zuständigkeiten stets widerruflich dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie vier weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Für jeden der beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und der vier weiteren Mitglieder wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Für die Mitglieder, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit dem Ende ihrer Amtszeit. Gleiches gilt für die gewählten Stellvertreter.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung k\u00f6nnen an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Der Verwaltungsrat kann beratende Mitglieder bestellen und wieder abberufen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates haben keine Stimme.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so endet auch die Mitgliedschaft des Vertreters dieses Verbandsmitgliedes im Verwaltungsrat. In diesem Fall ist für den Rest seiner Amtszeit als Verwaltungsrat ein neues Mitglied zu wählen. Gleiches gilt, wenn das Mitglied im Verwaltungsrat seine Befugnis zur Vertretung des Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung verliert.

§ 11 Einberufung und Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören muss, beantragen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Einberufung, Geschäftsgang und Beschlüsse der Verbandsversammlung (§§ 7 und 8) sinngemäß.
- (3) Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung gilt für den Verwaltungsrat entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bereitet und berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und gibt der Verbandsversammlung eine entsprechende Beschlussempfehlung.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie Kassenkrediten zu den allgemein üblichen Bedingungen in Höhe von mehr als 2,0 Mio. € im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes; der Verwaltungsrat hat in der Verbandsversammlung über den Abschluss solcher Geschäfte sowie über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen Geschäfte zu berichten und diese zu dokumentieren,
- die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von mehr als 1,5 Mio. €,
- den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von mehr als 1,5 Mio. €,
- den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 50.000.00 €.
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen oder den Erlass bzw. die Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von mehr als 100.000,00 € und nicht mehr als 200.000,00 €,
- 6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Wert von mehr als 100.000,00 € und nicht mehr als 250.000,00 €; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes, sowie
- die Vergütung des Geschäftsführers sowie der außertariflich vergüteten Bereichsleiter.

§ 13 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Abs. 1 entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ist der Verbandsvorsitzende, nicht aber zugleich auch seine Stellvertreter zu wählen, etwa weil das kommunale Wahlamt des Verbandsvorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode endet, sind die Stellvertreter gleichwohl berechtigt, für die Wahl des Verbandsvorsitzenden zu kandidieren. In diesem Fall findet zugleich mit der Wahl des Verbandsvorsitzenden auch die Wahl der Stellvertreter statt.
- (2) Wahlen werden getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Verbandsversammlung dem widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Andernfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung und gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie sämtliche Aufgaben, die weder durch gesetzliche Bestimmungen noch durch diese Satzung zwingend der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist, unabhängig von den Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 8, Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden insbesondere folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie Kassenkrediten zu den allgemein üblichen Bedingungen in Höhe von bis zu 2,0 Mio. € im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes; der Verbandsvorsitzende hat in der Verbandsversammlung über den Abschluss solcher Geschäfte sowie über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen Geschäfte zu berichten und diese zu dokumentieren,
- die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von bis zu 1,5 Mio. €,
- den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von bis zu 1,5 Mio. € im Einzelfall,
- den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von bis zu 25.000,00 €.
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen oder den Erlass bzw. die Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von bis zu 100.000,00 €,
- die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert bis zu 100.000,00 €; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes,
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse delegieren. Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse, insbesondere die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, zur dauernden selbstständigen Erledigung auf den Geschäftsführer übertragen (vgl. § 16 Abs. 2).
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes sicherzustellen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates oder der

Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat oder der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (9) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen, den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Zweckverband und einzelnen Verbandsmitgliedern.
- (10) Der Verbandsvorsitzende hat den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 15 Bedienstete

Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer, welcher durch die Verbandsversammlung bestellt wird (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 17).
- (2) Im Rahmen der auf ihn übertragenen Tätigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Zweckverband nach innen und außen.
- (3) Dem Geschäftsführer werden die folgenden Befugnisse zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen:
 1. Bewirtschaftung von Einnahmen des Wirtschaftsplanes,
- 2. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie Kassenkrediten zu den allgemein üblichen Bedingungen in Höhe von bis zu 1,0 Mio. € im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes; die Geschäftsführung hat dem Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung über den Abschluss solcher Geschäfte sowie über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen Geschäfte zu berichten und diese zu dokumentieren.
- Bestellung von Sicherheiten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von bis zu 0,5 Mio. €.
- Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von bis zu 1,0 Mio. € im Einzelfall,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von bis zu 10.000.00 €.
- Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen oder Erlass bzw. Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von bis zu 50.000,00 €,
- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes,
- die Regelungen der Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes mit Ausnahme des Geschäftsführers, insbesondere die Einstellung, Vergütung (ohne außertariflich vergütete Bereichsleiter), Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen und sonstige, diese Bediensteten betreffende personalrechtlichen Entschei-

dungen und Anweisungen (z.B. Dienstanweisungen). Der Geschäftsführer ist insoweit auch Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

- (4) Weitere Aufgaben und Kompetenzen können dem Geschäftsführer zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen werden; diese sind von der Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer niederzulegen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 18).
- (5) Der Geschäftsführer hat eine beratende Stimme in den Sitzungen der Verbandsgremien.

§ 17 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsorgane

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in den Zweckverbandsorganen sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die Vorschriften des SächsKomZG und ergänzend die Vorschriften der SächsGemO Anwendung. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden (vgl. § 56 Abs. 2 Satz 3 Sächs-KomZG i.V.m. § 21 SächsGemO).

III. Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 18 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass
- an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt,
- an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt,
- neben dem Betriebsausschuss weitere beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden können.
- (2) Soweit sich aus den vorangegangenen Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband kalkuliert seine Leistungen und Lieferungen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichtaufgabe nach § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes stehen, kostendeckend und hat seine Wirtschaftsführung so zu planen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

- (2) Der Zweckverband erhebt kostendeckende Entgelte und/oder Gebühren und Beiträge entsprechend den gesetzlichen und abgabenrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Sollen die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden, bestimmt sich der Maßstab, nach dem die Heranziehung erfolgen soll, nach dem Anteil des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 des Verbandsmitgliedes vom Zweckverband abgegeben wurde im Verhältnis zu der Gesamtmenge des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 vom Zweckverband abgegeben wurde. Maßgeblich für die Bestimmung der abgegebenen Trinkwassermenge ist das Vor-Vorjahr.
- (4) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt und kann während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).
- (5) Auf die Umlagen können vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben werden, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an den Zweckverband zu zahlen sind.

§ 21 Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn eine Haushaltssatzung nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung mit einem Wirtschaftsplan nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 12).
- (2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann die Haushaltssatzung auch für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

§ 22 Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Übrigen gelten §§ 103 bis 109 SächsGemO entsprechend

§ 23 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres werden ein aus der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung und dem Anhang bestehender Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufgestellt.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich dem mit der örtlichen Prüfung gemäß §§ 22, 9 Abs. 2 Nr. 16 dieser Satzung Beauftragten und einem von der Verbandsversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer oder

einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Jahresabschlussprüfung zu.

- (4) Der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Verwaltungsrat zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung der Verbandsversammlung zur Feststellung zuzuleiten.
- (5) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Zweckverbandes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden. Gleichzeitig ist über die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 19).
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach Absatz 5 beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.

IV. Änderung der Verbandssatzung, Zusammenarbeit, Aufnahme bzw. Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 8 b) mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 25 Zusammenarbeit, Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Zweckverband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Aufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) In den Zweckverband können weitere Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Verwaltungsverbände, Landkreise und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag an den Verbandsvorsitzenden.

- (3) Die Bedingungen der Aufnahme, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der einzubringenden Anlagen, werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Sollte keine Einigung über den Wert der einzubringenden Anlagen erzielt werden können, wird dieser durch ein Schiedsgutachten eines durch den Zweckverband und das aufzunehmende Mitglied einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer/ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.
- (4) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 27 Ausschluss und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist unter Vorlage eines Beschlusses der zuständigen kommunalen Vertretung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes ist mindestens ein Jahr vor dem beantragten Zeitpunkt des Ausscheidens zu stellen. Ein Anspruch auf Ausscheiden wird durch die Regelungen in dieser Satzung nicht begründet.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann auf schriftlichen Antrag des Verbandsvorsitzenden oder eines Verbandsmitglieds ausgeschlossen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dem Ausschluss nicht entgegenstehen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das auszuschließende Verbandsmitglied
- die Verpflichtungen aus der Verbandssatzung nicht erfüllt.
- in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwerwiegend beeinträchtigt oder
- durch eigene Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet und dieser Umstand auch nach zweimaliger Mahnung fortbesteht

sowie

- die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist und
- 5. für den Zweckverband keine unvertretbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Verbandsmitglied bei jeder Mahnung auf die Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen worden ist.

- (3) Dem auszuschließenden Verbandsmitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den bestehenden Ausschlussgründen zu geben.
- (4) Der Beschluss über das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Verbandsmitglieds bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (5) Das Ausscheiden und der Austritt eines Verbandsmitglieds erfolgen zum Beginn eines Wirtschaftsjahres, jeweils am 01. Januar um 0.00 Uhr.
- (6) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für alle im Rahmen seiner bisherigen Mitgliedschaft im Zweckverband bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit seines Ausscheidens bzw. seines Ausschlusses entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband; die Haftung endet nicht mit Wirksamwerden des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses aus dem Zweckverband.
- (7) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglied ist verpflichtet, solche finanziellen Nachteile auf eigene Kosten auszugleichen, die dem Zweckverband

- durch das Ausscheiden oder den Ausschluss des Verbandsmitglieds entstehen (insbesondere Trennungskosten, z.B. Kosten der erforderlichen technischen Abtrennung bzw. Umbindung des Versorgungssystems, Erstattung nutzlos gewordener Aufwendungen, Personal-, Verwaltungs- und sonstige Fixkosten, externe Gutachterkosten, etc.).
- (8) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglied hat anteilig Bedienstete des Zweckverbandes zu übernehmen. Über die Anzahl der zu übernehmenden Bediensteten entscheidet die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßstabs, der sich bestimmt nach dem Anteil des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 des Verbandsmitgliedes vom Zweckverband abgegeben wurde im Verhältnis zu der Gesamtmenge des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 vom Zweckverband abgegeben wurde. Maßgeblich für die Bestimmung der abgegebenen Trinkwassermenge ist das Vorjahr.
- (9) Zur Übernahme der Trennungskosten nach Abs. 7 sowie der Bediensteten nach Abs. 8 sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (10) Die Bedingungen des Ausscheidens werden wie folgt festgelegt:
- Bewertungsstichtag ist der Vortag des Stichtages gemäß Abs. 5 (31. Dezember um 24.00 Uhr).
- Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die auf seinem Gebiet belegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mit Stand zum Bewertungsstichtag zum beim Zweckverband vorhandenen Restbuchwert zu übernehmen, sofern der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Dasselbe gilt für solche Anlagen und Einrichtungen, die nicht auf dem Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitglieds belegen sind, jedoch ausschließlich der Wasserversorgung dieses Verbandsmitglieds dienen.
- Das überörtliche Anlagevermögen verbleibt im Übrigen beim Zweckverband. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat hierfür keinen Anspruch auf Ausgleich in Geld.
- d. Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt anteilig sonstiges Verwaltungsvermögen (zum Restbuchwert) und Verbindlichkeiten (zu den Rückzahlungsbeträgen) des Zweckverbandes. Der vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmende Anteil bemisst sich nach dem Maßstab gemäß § 27 Abs. 8. Ist eine den Zweckverband befreiende Übernahme von Verbindlichkeiten nicht möglich, ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, den Zweckverband insoweit freizustellen.
- Darüber hinaus hat das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögens.
- (11) Abs. 10 gilt für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entsprechend.

§ 28 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 8 Abs. 7 a) mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
- (2) Anträge auf Auflösung des Zweckverbandes müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

- (3) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die auf ihren Gebieten belegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert, es sei denn sie dienen ausschließlich der Wasserversorgung eines anderen Verbandsmitglieds. In diesem Fall übernimmt dieses Verbandsmitglied die betreffenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert. Für die Verteilung des überörtlichen Vermögens, welches der Versorgung mehrerer Verbandsmitglieder dient, haben die Verbandsmitglieder eine einvernehmliche Vereinbarung abzuschließen, welche spätestens mit Beschluss der Auflösung vorliegen muss. Für das überörtliche Vermögen gelten gleichfalls die Restbuchwerte des Zweckverbandes. Im Übrigen werden das vorhandene Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Zweckverband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist entsprechend dem in § 27 Abs. 8 festgelegten Maßstab vorzunehmen. In gleichem Verhältnis sind alle Folgelasten von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (5) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigten Bediensteten einschließlich der Ausbildungsverhältnisse sind nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 8 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.
 - (7) Im Übrigen gilt § 62 SächsKomZG.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zvwv.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.zvwv.de, Rubrik "Bekanntmachungen".
- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer der öffentlich bekannt zu machenden Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
- ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

- sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden; Verwaltungsstelle sind die Geschäftsräume des Zweckverbandes und
- hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (4) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 30 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der gemäß § 29 vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 31 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem die in § 29 Absatz 1 genannte elektronische Ausgabe im Internet verfügbar ist, vollzogen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf ihrer Niederlegungsfrist nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 vollzogen. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 30 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 32 Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), in ihren jeweils gültigen Fassungen, erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung durch elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zvwv.de. Das Dokument kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Markt 11, 01855 Sebnitz eingesehen werden. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. November 2018 außer Kraft.

Sebnitz, den 1. März 2024

Dr. Ralf Müller Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz: Auflistung der Verbandsmitglieder

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:

- · Gemeinde Bahretal
- · Gemeinde Dohma
- Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach (nur mit dem Ortsteil Wünschendorf)
- Gemeinde Kurort Rathen
- Gemeinde Müglitztal
- · Gemeinde Rathmannsdorf
- · Gemeinde Rosenthal-Bielatal
- Gemeinde Struppen
- Große Kreisstadt Sebnitz
- Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel
- Stadt Bad Schandau (ohne den Ortsteil Krippen)
- Stadt Dohna
- Stadt Heidenau
- Stadt Hohnstein
- · Stadt Königstein (ohne den Ortsteil Pfaffendorf)
- Stadt Liebstadt
- · Stadt Neustadt/Sa.
- · Stadt Wehlen (nur mit dem Ortsteil Pötzscha)